

# Merkblatt

## Schulgesetz (SchulG) Vom 30. März 2004

### § 4

#### Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern unterrichtet.
- (2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über
  1. die Nichtversetzung,
  2. die Nichtzulassung zu einer Jahrgangsstufe,
  3. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
  4. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
  5. die Entlassung aus dem Schulverhältnis wegen mangelnder Leistung ( § 54 ),
  6. den Schulausschluss oder dessen Androhung ( § 55 ) sowie
  7. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler unterrichten.
- (3) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen darüber hinaus unterrichtet werden, wenn
  1. die Zulassung zur Abschlussprüfung,
  2. das Bestehen der Abschlussprüfunggefährdet oder das Verfahren zur Entlassung aus dem Schulverhältnis nach § 54 Abs. 4 oder zum Ausschluss von der Schule eingeleitet ist.
- (4) Über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.
- (5) Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 4 von der Schule in Kenntnis gesetzt.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.
- (7) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person der Schülerin oder des Schülers Sorgeberechtigten.

### Handhabung von Noten in nicht im vollen Umfang erteilten Fächern

Wenn **Sportunterricht** erteilt wurde, wird die letzte erteilte Jahresnote im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Noten in **Wahlpflichtfächern** werden immer in das Abschlusszeugnis übernommen.

Aus schulorganisatorischen Gründen wird das Fach **Religion/Ethik** maximal über zwei Jahre unterrichtet. Wurde das Fach über zwei Jahre unterrichtet, wird die letzte Jahresnote in das Abschlusszeugnis übernommen. Wurde das Fach lediglich ein Schuljahr unterrichtet, wird die Note nur dann im Abschlusszeugnis aufgeführt, wenn der Unterricht in der letzten Jahrgangsstufe stattfand.“

**Wichtig: Die Schüler müssen bei Beginn des Bildungsgangs über diese Regelung informiert werden.**

Wenn die Fächer **Sozialkunde/Wirtschaftslehre** und **Deutsch/ Kommunikation** nicht in vollem Umfang unterrichtet werden, handelt es sich um früher abgeschlossene Fächer. Daher gilt folgende Regelung: Bei 2-jährigen und 3-jährigen Bildungsgängen wird die letzte erteilte Jahresnote in das Abschlusszeugnis aufgenommen. Bei 3,5-jährigen Bildungsgängen wird die Note im Abschlusszeugnis aus dem arithmetischen Mittel des letzten Halbjahres und des vorangegangenen Schuljahres gebildet.

Nähere Erläuterungen finden sich in der Handreichung zum Erstellen von Zeugnissen in BS-Klassen.